jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/5/26 3Ob102/59, 3Ob732/36, 3Ob289/26

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1959

Norm

ABGB §836 A
ABGB §1238
JN §1 DVez

Rechtssatz

Die Einräumung der gemeinsamen Verwaltung und die Bestellung eines Verwalters der gemeinsamen Sache ist im ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen (Vgl SZ 17/141).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 289/26
  Entscheidungstext OGH 20.04.1926 3 Ob 289/26
  Ebenso; Veröff: SZ 10/127
- 3 Ob 732/36
  Entscheidungstext OGH 22.12.1936 3 Ob 732/36
  Beisatz: Über den Antrag auf Enthebung eines Verwalters der Gemeinschaftshäuser und auf Bestellung eines neuen Verwalters ist im außerstreitigen Verfahren zu erkennen.- Der Antrag ist auch dann nicht auf den Rechtsweg zu verweisen, wenn der Verwalter ein von einem Rechtsvorgänger der Miteigentümer eingeräumtes Recht auf die Verwaltung behauptet. (T1) Veröff: SZ 18/230
- 3 Ob 102/59
  Entscheidungstext OGH 26.05.1959 3 Ob 102/59

Schlagworte

§ 1238 ABGB aufgehoben durch Art 1 Z 13 EheRÄndG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0015701

Dokumentnummer

JJR_19590526_OGH0002_0030OB00102_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at